Kriminalität und Strafrecht

Panorama

Kriminalstatistiken widerspiegeln die Verhaltensrealität nur bedingt: Zum einen unterliegen strafrechtliche Normen dem gesellschaftlichen Wandel, zum anderen werden Kriminalstatistiken auch stark durch personelle Ressourcen, Verfolgungsprioritäten, die Effizienz von Polizei und Justiz sowie durch die Anzeigebereitschaft der Bevölkerung beeinflusst. Der Einfluss dieser verschiedenen Faktoren ist jedoch nur schwer zu beziffern.

Verzeigungen

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) stellt ab 2009 detaillierte Informationen zur polizeilich registrierten Kriminalität für die ganze Schweiz zur Verfügung (für Details zur PKS siehe Glossar, «Verzeigungen»).

Im Jahr 2019 wurden gesamthaft 432 000 Straftaten gegen das Strafgesetzbuch (StGB), 75 757 gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) und 37 024 gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) an die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) übermittelt. Die Aufklärungsquote bei Tötungsdelikten lag bei 94%, diejenige von Vermögensstraftaten dagegen nur bei 24%.

Verzeigungen nach dem Strafgesetzbuch (StGB) 2019 **G 19.1**

Schweiz: 50,6

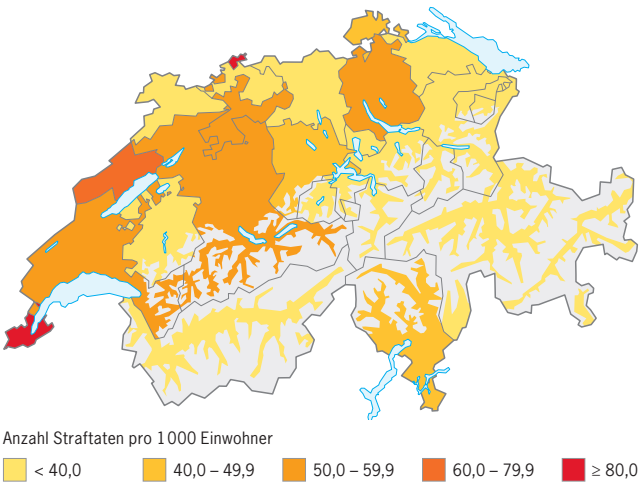

 © Bundesamt für Statistik, März 2021

Es stehen auch detaillierte Daten zu den beschuldigten Personen und zu den Geschädigten von Straftaten zur Verfügung. 2019 wurden 81 709 Beschuldigte wegen Zuwiderhandlungen gegen das StGB registriert, wovon 9771 oder 12% minderjährig waren; für Betäubungsmitteldelikte waren es 32 974 Beschuldigte mit 5010 oder 15% Minderjährige. Der Männeranteil ist hoch und liegt für StGB-Straftaten bei 76%, für BetmG-Delikte bei 87%. Insgesamt wurden 35 310 Personen als Geschädigte von Gewaltstraftaten (versucht oder vollendet) gezählt, davon 1463 als Geschädigte von schweren Gewaltstraftaten.

Die Aufschlüsselung der Beschuldigten nach Nationalität und Aufenthaltsstatus zeigt, dass im StGB-Bereich 49% und im BetmG-Bereich 54% schweizerischer Staatszugehörigkeit waren. Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz machten 32% (StGB) und 23% (BetmG) der Beschuldigten aus, Ausländerinnen und Ausländer der nicht-ständigen Wohnbevölkerung 20% (StGB) und 22% (BetmG). Im Bereich des Ausländer- und Integrationsgesetzes machten die Beschuldigten der nicht-ständigen Wohnbevölkerung 83% aus. Berücksichtigt man nur die Beschuldigten (StGB) der ständigen Wohnbevölkerung, sind 61% Schweizerinnen und Schweizer und 39% Ausländerinnen und Ausländer.

Des Weiteren erfasst die Polizei bei den für den häuslichen Bereich relevanten Straftaten die Beziehung zwischen beschuldigter und geschädigter Person. Im Jahr 2019 wurden 19 669 Straftaten im häuslichen Bereich registriert. Rund die Hälfte (52%) der Straftaten ereignete sich innerhalb einer bestehenden Partnerschaft. Weibliche Personen machten 72% der polizeilich registrierten geschädigten Personen häuslicher Gewalt aus.

Verzeigungen nach dem Betäubungsmittelgesetz (BetmG) 2019 **G 19.2**

Schweiz: 8,9

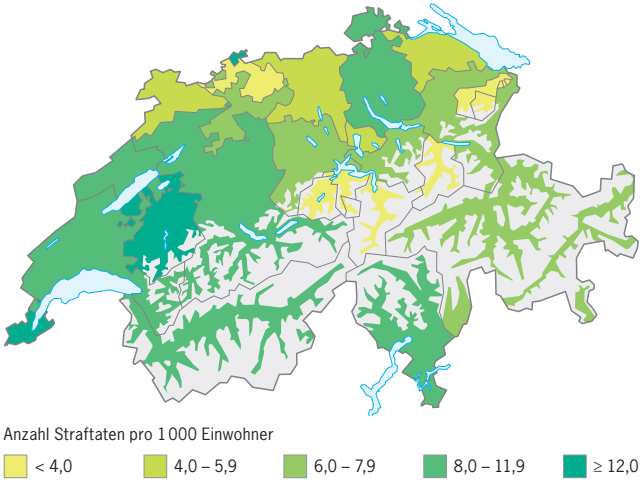

Vorjahresvergleich

Die Anzahl der polizeilich registrierten Straftaten gegen das StGB hat sich gegenüber 2018 kaum verändert (–0,2%). Die Anzahl der registrierten Straftaten gegen das BetmG ist zwischen 2018 und 2019 leicht gesunken (–0,7%). Auch bei den Straftaten gegen das AIG ist ein Rückgang festzustellen (–3,6%).

In der Schweiz wurden 4,3 Einbrüche pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner gezählt. Das entspricht 100 Einbruch- und Einschleichdiebstählen pro Tag. 2012 lag diese Zahl bei 202. Die

Zahl der im Jahr 2019 wegen Widerhandlungen gegen das StGB beschuldigten Minderjährigen ist im Vergleich zum Vorjahr (2018: 8553) gestiegen (+14,2%; 9771). Bei den jungen Erwachsenen (18 bis 24 Jahre) verringerte sich die Anzahl der polizeilich registrierten Beschuldigten um 2,2%, dies entspricht dem tiefsten Wert seit 2009. Bei den Erwachsenen ab 25 Jahren wurde gegenüber 2018 eine leichte Zunahme um 0,9% verzeichnet.

Verurteilungen von Erwachsenen

Ein weiteres Mittel, die Entwicklung der Kriminalität zu beobachten, stellt die Strafurteilsstatistik dar, deren Quelle das Strafregister ist. Die Entwicklung kann über mehr als 30 Jahre beobachtet werden.

Wurden Mitte der 1980er-Jahre etwas über 45 000 Verurteilungen gegen Erwachsene gezählt, so hat sich deren Zahl bis heute mehr als verdoppelt und liegt 2019 bei rund 105 000.

Strafgesetzbuch: Rückgang der Verurteilungen seit 2013. Bei den Verurteilungen aufgrund eines Vergehens oder Verbrechens gegen das StGB blieben die Zahlen seit Beginn der Statistik im Jahr 1984 bis 2002 mit durchschnittlich knapp 22 000 Verurteilungen praktisch stabil; bezogen auf die Wohnbevölkerung waren sie sogar rückläufig. Von 2003 bis 2004 war ein starker Anstieg zu beobachten, erstmals auch relativ zur Wohnbevölkerung. Danach blieben die Verurteilungszahlen bis zum Jahr 2011 wieder stabil und lagen bei einem jährlichen Durchschnitt von 29 000 Verurteilungen. Im Jahr 2012 stieg die Anzahl Verurteilungen um 18% auf 38 500. Ein Jahr darauf erreichte sie mit fast 40 000 Verurteilungen ihren höchsten Stand. Ab 2014 ist wieder ein kontinuierlicher Rückgang auf aktuell knapp 35 000 Verur-

Anzahl der Verurteilungen aufgrund der wichtigsten Gesetze **G 19.3**

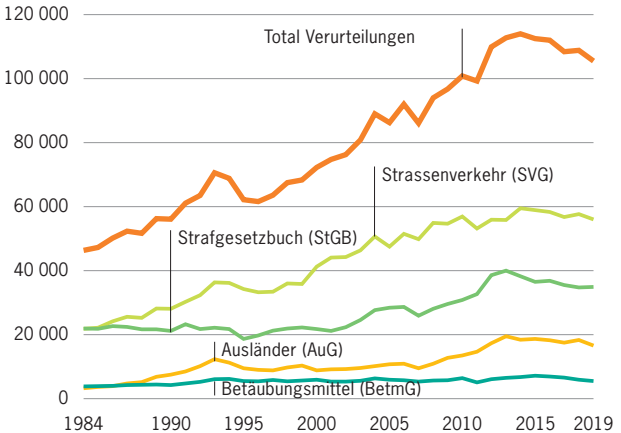

Straftaten gegen das Vermögen (Verurteilungen) **G 19.4**

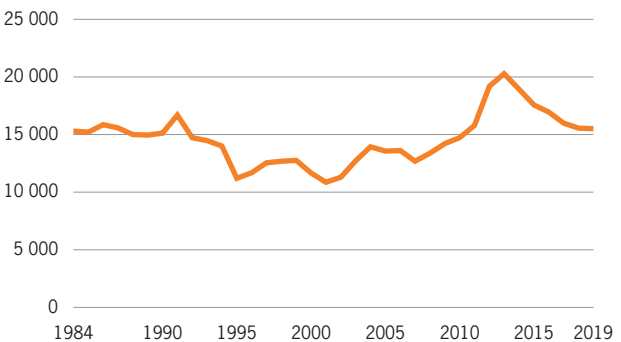

teilungen gemäss StGB zu verzeichnen (–13% bis 2019). Die Vermögensdelikte bilden mit einem Anteil von 44% nach wie vor die weitaus grösste Gruppe der abgeurteilten StGB-Straftaten.

Strassenverkehrsgesetz: Rückgang nach Höchststand im Jahr 2014. Die Zahl der Verurteilungen wegen Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) hatte sich von 1984 bis 2014 um mehr als das Zweieinhalbfache auf gut 59 000 erhöht. Seitdem sind die Verurteilungszahlen um 6% gesunken und belaufen sich für das Jahr 2019 auf 56 000. Dieser Rückgang ist bei den Lenkern im Alter von 18 bis 24 Jahren besonders stark ausgeprägt (–15%).

Betäubungsmittelgesetz: stabile Lage. Die Verurteilungen wegen Handels mit Betäubungsmitteln sind nach deutlichem Anstieg bis Mitte der 1990er-Jahre stabil.

Ausländer- und Integrationsgesetz: Rückgang nach Höchststand im Jahr 2013. Nach dem Spitzenjahr 1993 mit gut 12 000 Verurteilungen, welches mit den politischen Umbrüchen und den Balkankriegen im Zusammenhang stand, hatte sich die Anzahl der registrierten Verurteilungen wegen Verstössen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz stabilisiert. Ab 2009 stiegen die Verurteilungszahlen, hatten sich bis 2013 fast verdoppelt und gingen danach bis 2019 um 15% auf 16 500 Verurteilungen zurück.

Delinquenten: besonders häufig junge Männer

Die Kriminalstatistiken zeigen deutlich, dass Frauen viel seltener strafrechtlich in Erscheinung treten als Männer. Bei den Verzeigungen liegt der Frauenanteil 2019 bei 24% bei Straftaten zum Strafgesetzbuch, wobei je nach Straftaten beträchtliche Unter-

Straftaten gegen Leib und Leben (Verurteilungen) **G 19.5**

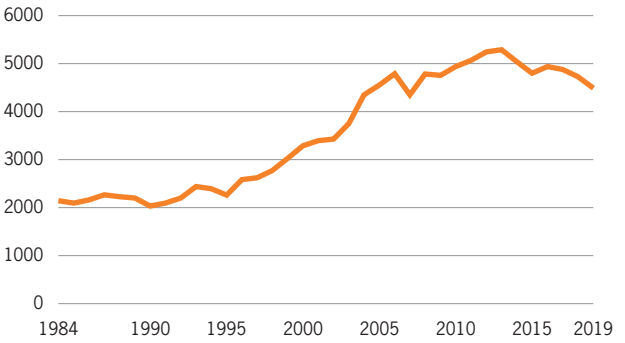

Straftaten gegen das Strassenverkehrsgesetz (Verurteilungen) **G 19.6**

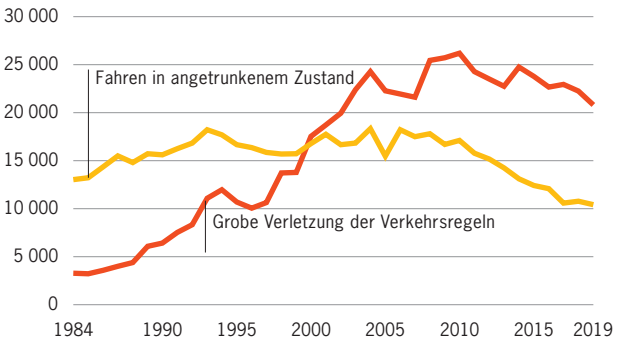

schiede bestehen. Bei den verurteilten Personen ist die durchschnittliche Frauenquote (16%) etwas niedriger als bei den Verzeigungen. Auch hier bestehen je nach Deliktart beträchtliche Unterschiede.

Überdurchschnittlich häufig werden jüngere Erwachsene ins Strafregister eingetragen. Die Verurteiltenrate ist bei den 20- bis 22-Jährigen am höchsten und sinkt dann mit zunehmendem Alter.

Jugenddelinquenz

2019 betrug der Anteil der minderjährigen Beschuldigten bei den StGB-Fällen 12%. Nach dem BetmG waren es 15% und 2% wegen eines Verstosses gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz.

2019 wurden 14 773 Urteile gegen Minderjährige ausgesprochen. 30% betrafen Straftaten gegen das Vermögen und 37% Betäubungsmitteldelikte. 11% der Urteile (1658) wurden aufgrund von Gewaltdelikten gefällt. In den Jahren 2011 und 2012 konnte ein starker Rückgang bei den Jugendstrafurteilen festgestellt werden (insgesamt –19%). Dieser Rückgang ist mit –35% bei den Urteilen aufgrund von Gewaltstraftaten besonders ausgeprägt. Die häufigsten Gewaltstraftaten sind Tätlichkeiten, einfache Körperverletzung oder Drohung.

Sanktionspraxis

Am häufigsten wurde im Jahr 2019 eine Geldstrafe, d. h. eine monetäre, nach Tagessätzen berechnete Strafe, ausgesprochen. Sie betraf 86% der rund 105 000 Verurteilungen von erwachsenen Personen. 80% dieser Geldstrafen wurden bedingt ausgesprochen. Bei 14% der Verurteilungen wurden eine Freiheitsstrafe verhängt. Noch vor der ab 2007 gültigen Revision des

Sanktionspraxis 2019: Verurteilungen[1] von Erwachsenen **G 19.7**

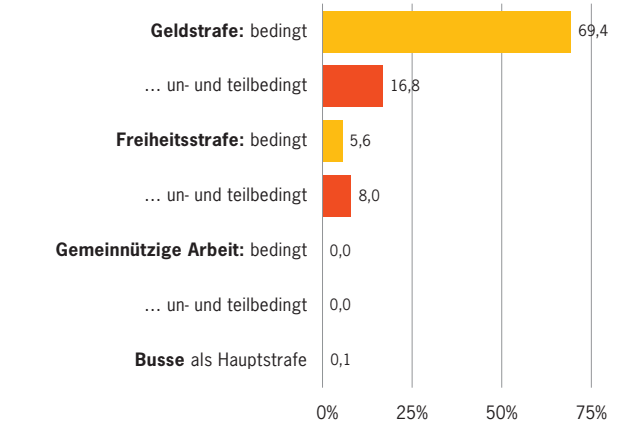

1 für ein Verbrechen oder Vergehen, nach Hauptstrafe

Sanktionenrechts, welche die kurzen Freiheitsstrafen zugunsten von Geldstrafen zurückdrängen sollte, waren Freiheitsstrafen mit einem Anteil von 62% am häufigsten gewesen. Die restlichen 38% entfielen auf Bussen als alleinige Sanktion.

Aufgrund des starken Rückgangs der kurzen Freiheitsstrafen ist die mediane Dauer der Freiheitsstrafen im Vergleich zu 2006 stark angestiegen, bei den unbedingten Freiheitsstrafen von 42 auf 90 Tage und bei den bedingten von 20 auf 90 Tage.

Die im Jahr 2007 mit der Revision des Sanktionsrechts möglich gewordenen teilbedingten Strafen wurden selten ausgesprochen. Im Januar 2019 ist eine erneute Revision des Sanktionen-

rechts in Kraft getreten. Neu können nur noch Freiheitsstrafen teilbedingt ausgesprochen werden. Zudem wurde die gemeinnützige Arbeit als Strafe abgeschafft und steht nur noch als Vollzugsform für Freiheitsstrafen zur Verfügung.

Jugendliche erhielten 2019 am häufigsten als Sanktion eine persönliche Leistung (Kurse oder gemeinnützige Arbeiten) oder einen Verweis (formelle Ermahnung) (43% respektive 27%). Nach Vollendung des 15. Lebensjahres können auch Bussen und Freiheitsstrafen verhängt werden. Dies war in 26% respektive in 7% der Urteile von Jugendlichen dieser Altersgruppe der Fall. Massnahmen werden allgemein nur in 3% aller Urteile angeordnet und sind in den allermeisten Fällen ambulant (86%).

Freiheitsentzug: Einrichtungen, Einweisungen, Insassen

In der Schweiz gab es 2019 102 Einrichtungen des Freiheitsentzugs (2018: 104) mit insgesamt 7394 Plätzen. Am Stichtag, dem 31. Januar 2019, waren 6943 (2018: 6972) Plätze belegt. Die Belegungsrate betrug 94%. Von den 6943 Insassen waren 66% im Straf- oder Massnahmenvollzug, 27% in Untersuchungshaft, 4% wegen Zwangsmassnahmen nach dem Ausländer- und Integrationsgesetz und die übrigen 3% aus anderen Gründen inhaftiert.

Die Insassen im Sanktionenvollzug sind vorwiegend männlich (94%), ausländischer Nationalität (66%) und ihr Alter beträgt im Durchschnitt 38 Jahre. Die Dauer des Aufenthalts im Vollzug stieg zwischen 1984 und 2001 von 98 auf 199 Tage an, um seither wieder auf 191 Tage abzufallen. Der durchschnittliche

Sanktionenvollzug nach Vollzugsart

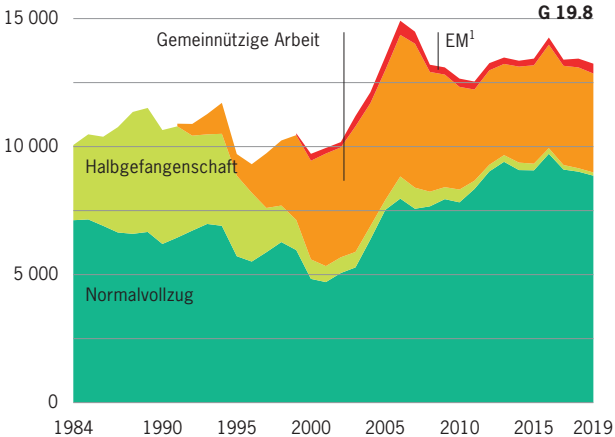

1 EM: Elektronisch überwachter Strafvollzug

Bestand im Straf- und Massnahmenvollzug 2019 betrug 5208 Inhaftierte.

Zurzeit sind gemeinnützige Arbeit (GA), elektronisch überwachter Strafvollzug und Halbgefangenschaft Vollzugsformen. Sie werden nicht von den Gerichten angeordnet, sondern von den Strafvollzugsbehörden. Die Halbgefangenschaft wurde immer mehr von GA und elektronisch überwachtem Strafvollzug verdrängt. Bis zum Jahr 2007 wurden jährlich 5500 unbedingte Freiheitsstrafen oder umgewandelte Bussen in Form der gemeinnützigen Arbeit vollzogen. Die Zahl der GA-Vollzüge nahm in der Folge ab und belief sich 2019 auf 3872 Einsätze. Durch-

Freiheitsentzug, Insassenbestand nach Haftform **G 19.9**

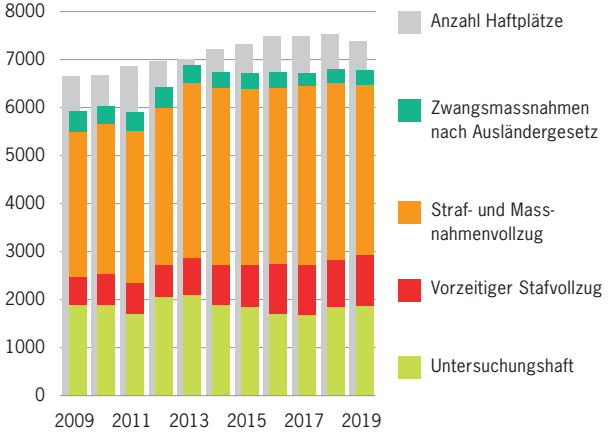

Fürsorgliche Freiheitsentziehung und andere Haftgründe sind nicht dargestellt.

Vollzugsform nach Staatszugehörigkeit 2019 **G 19.10**

Einweisungen und Einsätze

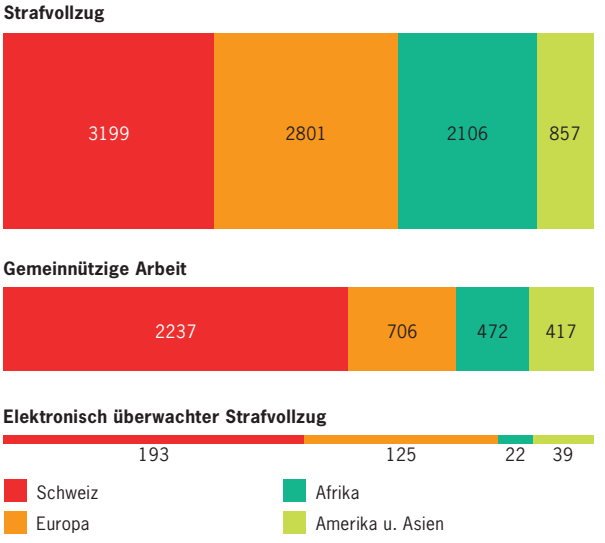

schnittlich wurden 71 Stunden gearbeitet (ein Hafttag entsprach einem 4-stündigen Einsatz). Die elektronische Fussfessel wurde dagegen jährlich nur rund 379-mal an Stelle des Strafvollzugs eingesetzt.

Wiederverurteilungsraten stabil

Die Rückfallhäufigkeit ist seit jeher ein Indikator für die Effizienz des Strafvollzugs wie für die Wirkung von Strafverfolgung. In der Schweiz werden bisher zur Betrachtung der Rückfälle nur Wiederverurteilungen und Wiedereinweisungen in den Strafvollzug berücksichtigt. Die Wiederverurteilungsrate der im Jahr 2015 wegen Verbrechen und Vergehen verurteilten Erwachsenen (ohne solche mit unbedingter Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten) lag, bei einem Beobachtungszeitraum von 3 Jahren, bei 17%, diejenige von im Jahr 2012 verurteilten Jugendlichen bei 27%. Die niedrigste Wiederverurteilungsrate hatten bei den erwachsenen Personen diejenigen ohne Vorstrafe, nämlich 13%. Bei Jugendlichen ohne Vorstrafe liegt die Rückfallquote bei 21%.

Von den 1359 im Jahr 2014 aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlassenen Schweizerinnen und Schweizern wurden innerhalb von drei Jahren 45% mindestens ein weiteres Mal wegen eines Vergehens oder Verbrechens wiederverurteilt.

Opferberatungen und Entschädigungsgesuche

2019 wurden 41 154 Beratungen in den Opferhilfezentren geleistet (–1% gegenüber dem Vorjahr). In zwei Dritteln wurde von den Beratungsstellen oder von Dritten eine juristische Leistung erbracht, und in 14% wurde Schutz und Unterkunft gewährt. Rund drei Viertel der Opfer sind weiblich und jedes sechste Opfer ist minderjährig. Bei der Hälfte der Beratungen ging es um Straftaten, bei denen das Opfer durch eine Körperverletzung oder Tätlichkeit beeinträchtigt wurde, und jede zehnte Beratung erfolgte wegen sexueller Nötigung oder Vergewaltigung.

2019 haben kantonale Entschädigungsstellen 1252 Gesuche von Opfern abschliessend beurteilt und 6,9 Mio. Fr. an Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen ausbezahlt. Die ausbezahlten Leistungen sind seit 2002 – bei gleich vielen positiven Gesuchen – auf 42% gesunken (2002: 11,9 Mio. Fr.; 2019: 6,9 Mio. Fr.).

Glossar

Abkürzungen

StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
SVG	Strassenverkehrsgesetz
BetmG	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe
AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration
MStG	Militärstrafgesetz

Anstalten des Freiheitsentzugs

Unter Anstalten des Freiheitsentzugs versteht man alle Einrichtungen, die dem Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen dienen sowie der Durchführung von Polizei-, Sicherheits-, Untersuchungshaft und Zwangsmassnahmen nach AuG. In der Schweiz sind die Kantone für den Strafvollzug zuständig.

Freiheitsstrafen

Siehe Strafen.

Insassenbewegungen/-bestände

Insassenbewegungen bezeichnen die Gesamtheit der Einweisungen und Entlassungen; Bestände werden als durchschnittliche Jahresbestände oder als Bestände an Stichtagen ermittelt.

Jugendstrafrecht

Per 1.1.2007 wurden die im Strafgesetzbuch von 1942 integrierten Bestimmungen zu Kindern und Jugendlichen zu einem eigenständigen Jugendstrafrecht zusammengefasst. Gleichzeitig wurde das Alter der Strafmündigkeit von 7 auf 10 Jahre angehoben.

Jugendstrafurteile

Die auf Grundlage des Jugendstrafgesetzes, der Strafbestimmungen des StGB und einzelner Bundesnebengesetze durch Jugendanwaltschaften und -gerichte gefällten Rechtsentscheide (eingeschlossen sind die Strafbefreiung oder nach altem Recht das Absehen von Strafe und der Aufschub des Entscheids).

Massnahmen

Unterbegriff von Sanktionen. Ambulante oder stationäre Massnahmen können bei bestimmten Persönlichkeitsdefiziten des Straftäters verhängt werden (zum Beispiel bei psychischen Störungen, Alkoholsucht, Drogenabhängigkeit).

Opferhilfe

Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, kann eine unentgeltliche Beratung nach Opferhilfegesetz in Anspruch nehmen. Das Opfer und seine Angehörigen haben Anspruch auf eine Entschädigung für den erlittenen Schaden infolge Beeinträchtigung oder Tod des Opfers.

Sie haben Anspruch auf eine Genugtuung, wenn die Schwere der Beeinträchtigung es rechtfertigt.

Sanktionen

Rechtsfolgen von Delikten. Man unterscheidet zwischen Strafen und Massnahmen.

Strafen

Unterbegriff von Sanktionen. Die Strafen gegenüber Erwachsenen sollen schuldhaft begangenes Unrecht ausgleichen. Das Jugendstrafrecht dagegen versteht sie vorwiegend als Erziehungsmittel.

Als Strafen gelten neben Freiheitsentzug und Busse bei den Minderjährigen der Verweis und die persönliche Leistung und bei den Erwachsenen seit 1. 1. 2007 auch neben Freiheitsstrafe und Busse die Geldstrafe.

Freiheitsentzug und Bussen können für die Minderjährigen unbedingt, teilbedingt oder bedingt ausgesprochen werden. Die persönliche Leistung wird in Tages- oder Halbtagessätzen ausgesprochen. Ein Tagessatz entspricht 4 Stunden. Der Verweis drückt die Missbilligung der Tat aus und kann, wenn sie bedingt ausgesprochen wird, bei Nicht-Bewährung durch eine andere, schwerwiegendere Strafe ausgetauscht werden.

Die Geldstrafe wird in Tagen ausgesprochen. Die Anzahl Tage hängt vom Verschulden des Täters ab. Die Tage werden sodann mit einem Tagessatz in Franken multipliziert, der sich an der wirtschaftlichen Situation der verurteilten Person orientiert. So ergibt sich der zu zahlende Geldbetrag. Diese Sanktion für Erwachsene kann wie auch der Freiheitsentzug unbedingt oder bedingt ausgesprochen werden. Nur die Busse ist weiterhin immer zu vollstrecken.

Strafrecht

Die strafrechtliche Hauptkodifikation ist das schweizerische Strafgesetzbuch (StGB). Es definiert einen grossen Teil der eigentlichen und vor allem der schweren Kriminalität. Daneben gibt es die sogenannten strafrechtlichen Nebengesetze des Bundes, nach denen spezielle Straftaten geahndet werden; von Bedeutung (in Bezug auf die Häufigkeit entsprechender Verurteilungen) sind vor allem das Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG), das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (BetmG) sowie das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG/aktuell AIG, früher Gesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer, ANAG). Schliesslich gibt es das Militärstrafgesetz (MStG), dem die Dienstpflichtigen unterstehen. Minderjährige werden nach Jugendstrafgesetzbuch (JStG) abgeurteilt.

Im Jahr 2007 trat die seit den 1980er Jahren vorbereitete Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches in Kraft. Gleichzeitig wurden die Eintragungsregeln von Urteilen ins Strafregister neu bestimmt. Diese Veränderungen bewirken, dass in der Gesamtdarstellung der Verurteilungen von Erwachsenen nur noch die Entscheide zu den Verbrechen und Vergehen berücksichtigt werden können. Alle Auswertungen und alle Zeitreihen seit 1984 wurden deshalb angepasst. Die heutigen Ergebnisse können nicht mehr direkt mit den in den früheren Jahrbüchern veröffentlichten verglichen werden. Die Zeitreihen nach Verbrechen und Vergehen bringen zum Teil neue Trends zum Vorschein, so dass auch die Beschreibungen der Ergebnisse mit den Vorjahren nicht notwendigerweise übereinstimmen. Die in früheren Jahrbüchern beobachtbaren markanten Rückgänge der Anzahl Verurteilungen sind unter anderem auf Änderungen der Eintragungspflicht von Verurteilungen in das Strafregister (1961, 1974, 1982 und 1992) und Änderungen des Gesetzes (Vermögensdelikte im Jahr 1995) zurückzuführen. Durch die Beschränkung

auf die Verbrechen und Vergehen kann die Vergleichbarkeit der Fallzahlen über die Zeit gewährleistet werden.

Strafregister

Verurteilungen von erwachsenen Personen: Während alle Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen ins Strafregister eingetragen werden, sind für Übertretungen Eintragungsgrenzen festgelegt: Bis einschliesslich 1960 alle Übertretungen, sofern sie mit einer Busse ab 50 Fr. geahndet wurden, ab 1961 bis 1973 war die Grenze 100 Fr., ab 1974 200 Fr. und ab 1982 500 Fr. Seit 1992 wurden Übertretungen nur noch eingetragen, wenn sie mit einer Haftstrafe geahndet wurden oder wenn eine Busse von mehr als 500 Fr. verhängt wurde und für den Wiederholungsfall eine Strafverschärfung vorgesehen war. Seit 1. 1. 2007 gelten für Übertretungen des StGB, des MStG oder anderer Bundesgesetze, dass nur eine Busse von mehr als 5000 Fr. oder eine gemeinnützige Arbeit von mehr als 180 Stunden eingetragen werden muss. Die Regel zum Wiederholungsfall bleibt bestehen.

Straftaten

Straftaten sind strafbare Handlungen. Das Strafrecht führt drei Kategorien von Straftaten auf, die sich in Bezug auf die Schwere der Straftat (und damit auch der Strafe) unterscheiden: Verbrechen, Vergehen und Übertretungen (wobei die Verbrechen die am stärksten und die Übertretungen die am wenigsten ins Gewicht fallenden Taten bezeichnen).

Übertretungen

Siehe Straftaten.

Verbrechen

Siehe Straftaten.

Vergehen

Siehe Straftaten.

Verurteilungen

Der Begriff Verurteilungen umfasst alle auf Grundlage der Strafbestimmungen des StGB und der Bundesnebengesetze sowie des Militärstrafgesetzes durch richterliche Instanzen gefällten Rechtsentscheide, die eine Sanktionierung zur Folge haben (Freisprüche sind nicht berücksichtigt). Statistisch erfasst werden nur die im Strafregister eingetragenen Rechtsentscheide.

Verzeigungen

Der Begriff Verzeigungen umfasst alle polizeilich registrierten Straftaten. Eine Straftat stellt eine durch das Strafgesetzbuch oder durch eine Strafbestimmung in Bundesnebengesetzen definierte strafbare Handlung dar. Registriert werden zahlreiche Beschreibungen zu Vorgehen, zu Tatzeit und -ort. Ebenfalls erfasst werden demographisch und juristisch relevante Merkmale zu Geschädigten und Beschuldigten sowie, im Bereich der häuslichen Gewalt, deren Beziehung.